



„Materialien und Automatisierungstechnik“

Entwicklung von neuen, innovativen Verfahren/Produkten/Prozessen
unter Berücksichtigung von Sensortechnologie

Leitfaden zur Ausschreibung

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Wirtschaft, Tourismus, Technologie
Landhausplatz 1, Haus 14
3109 St. Pölten

Mag. Thomas Schmidt
Tel. 02742/9005-16123
thomas.schmidt@noel.gv.at



I Präambel

Mit dem FTI-Programm wird gezielt Forschung und Entwicklung in ausgewählten Themenfeldern mit hohem wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Bezug und Nutzen für das Land Niederösterreich gefördert.

Gegenständlicher Call fokussiert auf die Erforschung und Entwicklung von neuen, innovativen Verfahren/Produkten/Prozessen in den Themenfeldern „Materialien und Oberflächen“ sowie „Fertigungs- und Automatisierungstechnik“ unter Berücksichtigung moderner Sensortechnologien.

Durch die Vorhaben soll die wissenschaftliche und wirtschaftliche Basis in Niederösterreich ausgebaut und Grundlagen für die Teilnahme an österreichweiten und internationalen Vorhaben erarbeitet werden. Ein weiteres Ziel ist die Vernetzung zwischen wissenschaftlichen Einrichtungen untereinander sowie eine engere Kooperation zwischen Forschung und Unternehmen.

II Das Thema.

Das Themenfeld „Materialien und Oberflächen“ ist in Wirtschaft, Aus- und Weiterbildung sowie Wissenschaft mannigfaltig präsent, z. B. im Bereich von Produkten, Herstellverfahren sowie -Prozessen und tribologischen Effekten, wie Reibung, Verschleiß und Schmierung. Hinsichtlich der Einsatzgebiete gibt es beinahe keine Grenzen. Sie umfassen Bereiche wie z. B. Landwirtschaft, Medizintechnik, Automotive, Luft- und Raumfahrt, Konsumartikel, Verkehrstechnik, Straßenbau, Maschinenbau u. v. a. m.

Die internationalen Trends in Wissenschaft und Wirtschaft gehen sowohl bei Materialien als auch Oberflächen und deren Produktion in Richtung individueller, multifunktionaler, intelligenter, kostengünstiger, haltbarer und umweltfreundlicher.

Durch neue, komplexere und vielfältigere Materialien (Karbon, hybride Materialien, Keramik, Textil) verändern sich auch Kernbereiche der Fertigungs- und Automatisierungstechnik.

Ebenso spielt die zunehmende Digitalisierung der Fertigung eine wesentliche Rolle. Somit bekommen auch Sensoren, z.B. als Quelle von Daten im Bereich der Fertigungs- und Automatisierungstechnik, bzw. sensorische Materialien und Oberflächen einen hohen Stellenwert im Rahmen gegenständlicher Ausschreibung.



III Die Ziele der Ausschreibung

Der Fokus dieser Ausschreibung liegt auf wissenschaftlichen Projekten der angewandten Forschung, die neue innovative Ansätze, Technologien, Verfahren, Produkte oder Prozesse entwickeln. Die thematische Ausrichtung des Calls adressiert die FTI Themenfelder „Materialien und Oberflächen“ sowie „Fertigungs- und Automatisierungstechnik“ unter Berücksichtigung von Sensortechnologie.

Beispiele dafür sind:

- neue Materialien für sensorische Anwendungen,
- smarte Materialien und Oberflächen mit funktionalen Eigenschaften,
- maßgebliche Verbesserung im Bereich Fertigung und Automatisierung,
- neue Sensorkonzepte für Fertigung und Automatisierung, auch Robotik.

Nicht angesprochen werden mit diesem Call explizit reine EDV basierte Projekte, die Entwicklung bzw. Verbesserung von Software, menschliche Materialien und Gewebe – jedoch z.B. Materialien für Medizintechnik.



IV Förderungsschwerpunkte

Um ein effizientes Zusammenspiel aller Beteiligten aus Forschung und Wirtschaft zu erreichen, können im gegenständlichen Call Forschungsk Kooperationen zwischen Wissenschaft und Unternehmen eingereicht werden.

Einreichungen sind in den Forschungskategorien „Industrielle Forschung“ sowie „Experimentelle Entwicklung“ möglich.

V Projektkriterien und Entscheidungsfindung

Die Förderungsvergabe erfolgt nach dem Wettbewerbsprinzip, wobei die innovativsten Projekte unterstützt werden.

Die Laufzeit der geförderten Projekte soll nicht kürzer als zwei und nicht länger als drei Jahre sein.

Der Antrag für Forschungsprojekte muss von einer universitären oder außeruniversitären Forschungseinrichtung gestellt werden. Wichtig ist, dass der Leadpartner seinen Standort in Niederösterreich hat und das eingereichte Projekt am niederösterreichischen Standort durchgeführt wird.

Die Entscheidungsfindung besteht aus zwei Schritten:

- formelle Prüfung und
- inhaltliche Begutachtung durch eine Fachjury.

Für die inhaltliche Begutachtung kommen die folgenden Kriterien zur Anwendung:

- Wissenschaftliche Qualität des Projektes
- Wissenschaftliche Qualifikation und Eignung der Projektpartner/-mitarbeiter.
- Rahmenbedingungen und Eignung der antragstellenden Einrichtungen
- Finanzplanung und Ressourceneinsatz
- Wirkung für den Standort der antragstellenden Einrichtungen und das Land Niederösterreich



VI Höhe der Förderung

Die eingereichten Projekte werden von einer Expertenjury beurteilt und zur Förderung vorgeschlagen. Das maximale Fördervolumen liegt bei EUR 200.000,00 pro Projekt, wobei die Förderquote abhängig vom Projektinhalt (Nähe zur Produktreife) ist und zwischen 40% und 70% liegt.

VII Förderfähigkeit von Ausgaben

a) Sparsamkeit – Wirtschaftlichkeit – Wirksamkeit

Im Sinne der Grundsätze von Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit sind Ausgaben nur soweit förderfähig, als sie in ihrer Art und Höhe zur Erreichung des Förderungszweckes notwendig und angemessen sind. Die Angemessenheit orientiert sich am Einzelfall und insbesondere an folgenden Kriterien: Höhe der Gesamtförderung/der Gesamtprojektkosten, Art der Begünstigten und Branche.

b) Kostenkategorien

Kosten aus folgenden Kategorien können als grundsätzlich förderfähig benannt werden:

- Projektrelevante Personalkosten für F&E Personal soweit diese für das Projekt tätig sind.
- Gemeinkostenpauschale (25% auf Basis der eingereichten Personalkosten und Instrumente und Ausrüstungen)
- Kosten für externe Dienstleistungen (Kosten für Auftragsforschung, Fachwissen und Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden)
- Instrumente und Ausrüstungen, welche zur Projektumsetzung angeschafft bzw. genutzt werden (anteilige Abschreibung für Abnutzung (Afa) für die Verwendung im Projekt)
- Sonstige Betriebskosten, unter anderem für Material, Bedarfsartikel und dergleichen, die unmittelbar durch das Vorhaben entstehen.



c) Tatsächlich getätigte Ausgaben

Es sind ausschließlich tatsächlich getätigte Ausgaben in Form von Geldleistungen (Zahlungen), die zur Verwirklichung des geförderten Vorhabens getätigt wurden, förderfähig.

Davon ausgenommen ist die Anschaffung von Sachgütern, deren Wert über dem eines geringwertigen Wirtschaftsgutes liegt; in diesem Fall sind ausschließlich Abschreibungskosten (auf Monate gerechnet) förderfähig.

Die getätigten Ausgaben sind durch Rechnungen (Honorarnoten) bzw. Lohnkonten und Zahlungsnachweis nachzuweisen.

d) Personalkosten

Förderfähige Personalkosten sind Bruttogehälter und -löhne sowie die darauf bezogenen Abgaben für jene Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, die für das geförderte Projekt eingesetzt wurden. Sonstige Zahlungen oder geldwerte Leistungen sind nur dann förderfähig, wenn sie gesetzlich, kollektivvertraglich (Sonderzahlungen) oder in einer Betriebsvereinbarung generell und rechtsverbindlich vorgesehen sind.

In jedem Fall förderfähig sind die Personalkosten von Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern, die im Rahmen ihrer Beschäftigung für das geförderte Projekt eingesetzt wurden. Die Personalkosten müssen auf folgende Weise nachgewiesen werden:

- Vorlage einer Zeitaufzeichnung, aus der die gesamte Arbeitszeit sowie die dem geförderten Projekt zuordenbare Zeiten (Projektstunden, einschließlich einer kurzen, prägnanten Tätigkeitsbeschreibung) erkennbar sind. Die entsprechenden Formulare finden sich auf der Homepage des Landes NÖ unter [Technologieförderung](#)
- Aus der Aufzeichnung der Arbeits- und Projektzeiten ist ein Stundensatz in der Form zu berechnen, dass die gesamten Personalkosten einer teilweise eingesetzten Person durch deren Gesamtarbeitszeit geteilt werden. Zur Berechnung der förderfähigen Personalkosten wird der auf diese Art berechnete Stundensatz mit der Anzahl der Projektstunden multipliziert.



e) Overhead (Gemeinkosten)

Fallen bei der Fördernehmerin oder beim Fördernehmer Gemeinkosten an, können diese ohne belegmäßigen Nachweis pauschal in Höhe von 25% der förderfähigen Personalkosten geltend gemacht werden. Das bedeutet: Kosten für zugekaufte (Personal-)Leistungen stellen zwar förderfähige Kosten dar, bilden jedoch keine Basis für die Berechnung des Overheads.

Folgende Kosten sind jedenfalls Teil des Overheads und können daher nicht direkt verrechnet werden:

- Pacht, Leasing;
- Versicherungen und Steuern für Gebäude;
- Hilfs- und Betriebsstoffe;
- Büromaterial;
- Buchführung und Steuerberatung;
- Instandhaltung, Reinigung und Reparatur;
- Kommunikation (Telefon, Fax, Internet, Postdienste);
- Personal für Sekretariate, Rechnungswesen, Controlling
Personalverrechnung, Personalabteilung, IT, Geschäftsführung;
- Energie;
- geringwertige Wirtschaftsgüter
- Kopien, Druckwerke, Fachliteratur, Marketing;
- Aus- und Fortbildung;
- Rechts-; Beratungs- und Prüfungsaufwand;
- Betriebskosten (Heizung, Wasser)

VIII Antragsberechtigung

Der Antrag für Forschungsprojekte muss von einer universitären oder außeruniversitären Forschungseinrichtung gestellt werden. Wichtig ist, dass die Leadpartnerin oder der Leadpartner seinen Sitz in Niederösterreich hat, das Projekt in Niederösterreich umgesetzt wird und eine Wertschöpfung daraus im Bundesland ableitbar ist.



X Rechtsgrundlagen

- Allgemeine Richtlinien des Niederösterreichischen Wirtschafts- und Tourismusfonds idgF
- Spezielle Richtlinien des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds für die Förderung von Technologieentwicklungen
- Gesetz über den NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds, LGBl Nr. 7300
- Anwendbare Rechtsgrundlagen der Europäischen Union, insbesondere der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Abl. L187/1 vom 26.06.2014), Art. 25 lit. b, c.

XI Zeitplan (ohne Gewähr)

Veröffentlichung der Ausschreibung:	15.09.2018
Ende der Einreichfrist:	15.02.2019, 12:00 MEZ
Verständigung aller Antragsteller : frühestmöglicher Projektstart	01.05.2019
(sollte im Rahmen der Planung berücksichtigt werden):	01.03.2019

XII Einreichung

Die Unterlagen zur Einreichung sind unter http://www.noe.gv.at/noe/Wirtschaft-Tourismus-Technologie/FTI-Call_Materialien_und_Automatisierungstechnik.html abrufbar und beinhalten folgende Unterlagen:

- Leitfaden zur Projektbeschreibung (Beilage 5a zur Antragstellung Technologie) inkl. aller geforderten Beilagen
- Antragsformular für Partnerunternehmen
- Projektkostentool inkl. aller geforderten Beilagen



Die Einreichung im Rahmen dieser Ausschreibung erfolgt ausschließlich online über das Wirtschaftsförderungsportal unter <https://wfp.noe.gv.at/>.